

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Umwelt

Altlastenbearbeitung

Checkliste für die Rückerstattung von Untersuchungskosten bei Standorten, die sich als unbelastet erweisen

Diese Checkliste richtet sich an Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Altlasten-Fachbüros. Sie soll sicherstellen, dass Rückerstattungs-gesuche zur Abgeltung der Kosten durchgeführter altlastenrechtlicher Untersuchungen nach Art. 32d Abs. 5 USG¹ alle erforderlichen Informationen zur Bearbeitung des Gesuchs durch die Abteilung für Umwelt (AfU) enthalten.

1. Ausgangslage

Artikel 32d Absatz 5 USG: *"Ergibt die Untersuchung eines im Kataster (Art. 32c Abs. 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, dass dieser nicht belastet ist, so trägt das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungs-massnahmen."*

Das vorliegende Merkblatt präzisiert, unter welchen Voraussetzungen der Kanton die Kosten für die Untersuchung zurückerstatten kann, wenn sich ein KBS-Standort als nicht belastet erweist.

2. Voraussetzung für die Rückerstattung der Untersuchungskosten

- Die Untersuchungen erfolgten nach dem 1. November 2006.
- Der Standort muss zum Zeitpunkt der Untersuchung im KBS eingetragen resp. für den Eintrag vorgesehen sein. Als „für den Eintrag vorgesehen“ gilt ein Standort² von dem Zeitpunkt an, an dem der/die Grundeigentümer/in von der AfU über den vorgesehenen Eintrag schriftlich informiert wurde.
- Die Untersuchungen ergaben, dass der Standort nach heutiger Erkenntnis im Sinne der Altlasten-gesetzgebung nicht belastet ist und deshalb nicht in den KBS eingetragen bzw. aus dem KBS gelöscht wird.
- Es werden nur Untersuchungskosten erstattet, die notwendig- und verhältnismässig waren, um aufzuzeigen, dass der fragliche Standort nicht belastet ist.
- Wird eine technische Untersuchung gemäss Art. 7 AltIV³ durchgeführt, so ist das diesbezügliche Pflichtenheft vor Beginn dieser Untersuchung der AfU zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- Die Untersuchungen wurden durch ein dafür qualifiziertes Altlasten-Fachbüro durchgeführt.
- Der Entscheid der AfU über den Nicht-Eintrag in den KBS bzw. die Löschung aus dem KBS liegt rechtskräftig vor.

¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetzes, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

² Die Definition "Standort" und das Festlegen der Ausdehnung von belasteten Standorten erfolgt gemäss der BAFU-Vollzugshilfe „Erstellung des Katasters der belasteten Standorte (2001)".

³ Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680)

3. Hinweise für das Rückerstattungs-gesuch

- Das schriftliche Rückerstattungs-gesuch ist an die Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau zu richten. Das Gesuch muss eine vollständige Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse enthalten (inkl. Unterschrift der Gutachterin bzw. des Gutachters), sofern diese der AfU nicht bereits vorliegen.
- Dem Rückerstattungs-gesuch sind alle Rechnungen beizulegen und die erbrachten Leistungen lückenlos zu dokumentieren (z. B. Stundenrapporte, Drittrechnungen etc.). Die Rechnungsbelege sind nachvollziehbar aufzuschlüsseln nach Leistungen, welche zur Abklärung des Katastereintrags erforderlich waren und solche, die für die Abklärung des Katastereintrags nicht erforderlich waren (z. B. Bausubstanzuntersuchungen etc.).
- Auszahlungsadresse (Einzahlungsschein)
- Das Rückerstattungs-gesuch ist durch die anspruchsberechtigte Person oder deren Vertreter (Vollmacht) zu unterzeichnen.

4. Weitere Informationen

Weiterführende Informationen bezüglich der Planung und Durchführung der Untersuchungen, finanzieller Beiträge an die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten und Altlasten sowie allgemein zur Thematik des Katasters der belasteten Standorte finden Sie im Internet unter www.ag.ch/umwelt.